

08.04.03

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Modulationsgesetzes und zur Änderung des GAK Gesetzes

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern -

TOP 7 der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Modulationsgesetzes und zur Änderung des GAK-Gesetzes ist wie folgt zu ändern:

a) Der Titel ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Modulationsgesetzes"

b) Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Änderung des Modulationsgesetzes

In § 2 Satz 1 des Modulationsgesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) wird die Jahresangabe "2003" durch die Jahresangabe "2004" ersetzt.“

...

c) Artikel 2 ist zu streichen.

d) Artikel 3 wird Artikel 2.

Folgeänderungen:

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu fassen:

"A. Problem

Die Europäische Kommission hat in den laufenden Verhandlungen zur ihren Vorschlägen zur Halbzeitbewertung vorgeschlagen, die Anwendung der nationalen Modulation bis 2005 zu begrenzen und mit der obligatorischen Modulation im Jahre 2006 zu beginnen. Die Bundesregierung hat in den Ratsverhandlungen einen früheren Beginn der obligatorischen Modulation gefordert.

Vor diesem Hintergrund ist die nationale Modulation bis zum voraussichtlichen Abschluss der Verhandlungen auszusetzen, um Kompatibilität der beiden Verfahren zu gewährleisten.

B. Lösung

Änderung des Modulationsgesetzes

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzesentwurf führt zu keinen zusätzlichen Kosten. Er bedingt jedoch, dass im Zuge der Klärung von Zeitpunkt und Inhalt der obligatorischen Modulation Bund und Ländern Kosten und Verwaltungsaufwand erspart werden.

E. Sonstige Kosten

Keine"

- b) Der Begründungsteil ist wie folgt zu fassen:

"A. Allgemeiner Teil

Die Europäische Kommission hat in den laufenden Verhandlungen zur ihren Vorschlägen zur Halbzeitbewertung vorgeschlagen, die Anwendung der nationalen Modulation bis 2005 zu begrenzen und mit der obligatorischen Modulation im Jahre 2006 zu beginnen. Die Bundesregierung hat in den Ratsverhandlungen einen früheren Beginn der obligatorischen Modulation gefordert.

Dies spricht dafür, die nationale Modulation bis zum Abschluss der Verhandlungen auszusetzen, um Klarheit über die weitere Vorgehensweise zu erhalten.

Insofern ist es erforderlich, die nationale Modulation für das Jahr 2003 unverzüglich auszusetzen. Es ist zu erwarten, dass innerhalb dieses Jahres

eindeutig Klarheit über Zeitpunkt und Inhalt der obligatorischen Modulation geschaffen wird. Entsprechend dieser Situation ist dann die nationale Modulation neu zu bewerten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beschlusslage des Agrarausschusses des Bundesrates zu Drs. 87/03 verwiesen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, die nationale Modulation unverzüglich auszusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Artikel ändert das Modulationsgesetz und bedingt, dass die Kürzungen der Direktzahlungen im Rahmen der Modulation erst mit dem Kalenderjahr 2004 beginnen.

Zu Artikel 2

Da die Kürzungen der Direktzahlungen im Rahmen der Modulation mit dem Kalenderjahr 2003 begonnen haben, muss die Gesetzesänderung rückwirkend in Kraft treten."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

siehe Einzelbegründung zum Gesetzentwurf